Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

20.02.2026 - Bekanntmachung Nr. 11

Satzung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide)

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Satzung der Stadt Soltau

zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide) an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen

vom 17.02.2026

Auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetztes vom 22.12.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzt (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Soltau am 17.02.2026 die Verlängerung der folgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Sicherung der Planung

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes im Bereich des Campingplatzes Scandinavia, jetzt Naturcamping Lüneburger Heide, an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 29.02.2024 eine erneute Veränderungssperre gem. §§ 17 Abs. 3 und 14 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese wird mit dieser Satzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert.

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 29.02.2024 beschlossenen und am 01.03.2024 ortsüblich bekanntgemachten Satzung über die Veränderungssperre i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia, jetzt Naturcamping Lüneburger Heide, der Stadt Soltau wird um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert.
Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom ersten Tag nach Ablauf der Zweijahresfrist der Veränderungssperre vom 01.03.2024 gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 3 genannten Bereich rechtsverbindlich ist.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich des gegenwärtigen Campingplatzes Naturcamping Lüneburger Heide (ehemals Campingplatz Scandinavia) - An der Bundesstraße 25 -, für welchen bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandsteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 4 Rechtswirkungen

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Soltau, den 17.02.2026

gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

Hinweis

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre mit Satzungstext und Geltungsbereich kann bei der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, während der Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Soltau geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Soltau, den 17.02.2026

gez.
Karsten Brockmann
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zu § 3 – räumlicher Geltungsbereich

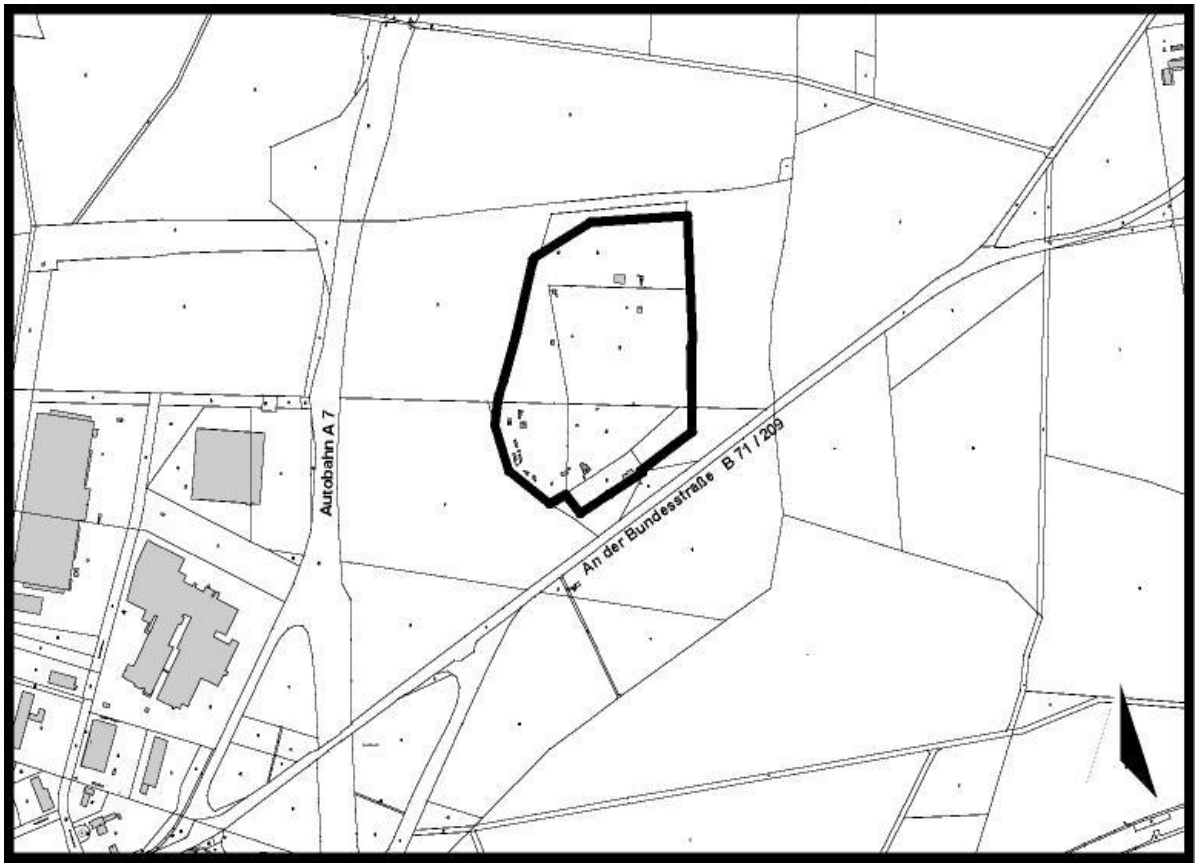

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Geltungsbereich der Veränderungssperre
i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB

Stadt Soltau
Der Bürgermeister, FG 61
Stand 02.09.2025